

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 10. Nachtrags vom 19.10.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 13.12.2013 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Fassung der Änderungssatzung zur Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 18.12.2013 beschlossen, zuletzt geändert durch den 10. Nachtrag vom 19.10.2023:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotene wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag. Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gegenstand und Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, für das Grundstück ein Anschlussrecht gem. Wasserversorgungssatzung besteht und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder wenn sie tatsächlich gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zur einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40m.

Geht die tatsächliche bauliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe/Grundstücksfläche maßgebend, die sich ergibt, wenn von der hinteren Nutzungsgrenze eine Linie parallel zur Erschließungsanlage gezogen wird.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v. H.-Satz erhöht, der im einzelnen beträgt:

a.)	bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b.)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140 v.H.
c.)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d.)	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
e.)	bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
f.)	für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v.H.

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei ungebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei überwiegend gewerblich genutzten um 30 Prozentpunkte. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Unter Gewerbe im Sinne dieser Satzung fällt jede gewerbliche oder ähnliche Tätigkeit. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten v.H.-Sätze um 30 Prozentpunkte für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlußbeitrag beträgt 3,00 €/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 5 ermittelten Grundstücksfläche zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke

- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadtwerke besteht nicht. Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch die Wasserzähler festgestellt und in den Fällen, in denen die Wasserversorgungssatzung es vorsieht, geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu	3 cbm (QN 1,5/Q3=4)	126,00 € jährlich,
	5 cbm (QN 2,5/Q3=4)	126,00 € jährlich,
	12 cbm (QN 6/Q3=10)	302,40 € jährlich,
	20 cbm (QN 10/Q3=16)	497,00 € jährlich,

b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite

bis zu	50 mm (QN 15/Q3=25)	747,00 € jährlich,
	80 mm (QN 40/Q3=63)	1.983,00 € jährlich,
	100 mm (QN 60/Q3=100)	2.977,00 € jährlich,
	150 mm (QN 150,0/Q3=250)	2.977,00 € jährlich,

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern bzw. bei der Nutzung von Standrohren nach Abs. 4 nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 1,59 € je cbm verbrauchten Wassers zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt tageweise, wobei der Tag, an dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, jeweils bei der Berechnung der Grundgebühr mit berücksichtigt wird. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Bei der Abnahme von Wasser zu Bauzwecken aus Hydranten wird dem Entnehmer von den Stadtwerken ein Standrohrwasserzähler zur Verfügung gestellt. Der Entnehmer haftet für das zur Verfügung gestellte Gerät. Der Mietpreis des Gerätes wird je angefangenem Mietmonat berechnet. Er beträgt für den 1. Monat 30,00 € und für jeden weiteren Monat 25,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Vor Herausgabe des Gerätes ist eine Kautions in Höhe von 55,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe unverzüglich zu erstatten ist.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Hat ein Wasserzähler versagt oder ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist die unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der evtl. Änderung der Verbrauchsgewohnheiten sowie der begründeten Angaben des Wasserabnehmers zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für die Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Bei Abnahme von Bauwasser usw. aus Hydranten wird der Verbrauch bis zum Einbau eines Wassermessers geschätzt.
- (2) Die Entnahme ist grundsätzlich vorher bei der Stadt zu beantragen.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer
- b) der Erbbauberechtigte,
- c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Wassergebühr (Verbrauchs- und Grundgebühr) in Höhe der Wassermenge und Grundgebühr, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, sind die Vorauszahlungen entsprechend des mutmaßlichen Verbrauchs zu schätzen.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der

Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

§ 15 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen. Der Ersatz des Aufwandes hat in tatsächlicher Höhe zu erfolgen.
- (2) Den Aufwand für die Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen trägt die Stadt, sofern es sich um bestehende Anschlüsse im Versorgungsgebiet der Stadt handelt. Die Erneuerung, Unterhaltung oder Veränderung von Hausanschlüssen von Grundstücken, die neu in das Versorgungsgebiet der Stadt übernommen wurden, gelten als erstmalige Herstellung nach Abs. 1.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem der Hausanschluss verlegt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke gesamtschuldnerisch.

§ 16 Wasserbeschaffungsverbände oder vergleichbare Dritte

- (1) Wasserbeschaffungsverbände oder vergleichbare Dritte, die Wasser über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Schmallenberg bzw. die Wasserversorgungsanlage des

Wasserverbandes Hochsauerland im Stadtgebiet Schmallingen beziehen, werden zur Verbrauchsgebühr gem. § 8 Abs. 1 - 3 dieser Satzung herangezogen.

- (2) Eine Grundgebühr nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht erhoben.
- (3) Wasserbeschaffungsverbände oder vergleichbare Dritte deren Wasserversorgungsanlage mittels Rohrleitung mit der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Schmallingen bzw. des Wasserverbandes Hochsauerland verbunden ist bzw. am 10.12.2013 verbunden waren, und für deren Wasserabgabe die Stadtwerke Schmallingen nach der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland zu einem Verbandsbeitrag herangezogen werden, sind zur Erstattung des anteiligen jährlichen Verbandsbeitrages verpflichtet.
- (4) Die Höhe des von den Wasserbeschaffungsverbänden oder vergleichbaren Dritten zu tragenden Verbandsbeitrages bemisst sich nach dem Verhältnis der Wasserverkaufsmengen der Stadtwerke Schmallingen, der Wasserbeschaffungsverbände oder vergleichbarer Dritter. Maßgebend ist die Wasserverkaufsmenge des Wirtschaftsjahres an Endverbraucher. Endverbraucher sind die von den Stadtwerken Schmallingen, den Wasserbeschaffungsverbänden oder vergleichbaren Dritten versorgten Anschlussnehmer

§ 17 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallingen in der Fassung des 10. Nachtrages tritt am 01.01.2024 in Kraft.